

Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Stadt Barmstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBI. Schl.-H. S.411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBI. Schl.-H. S.2), und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBI. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 30.1.1979 (GVOBI. Schl.-H. S. 164) wird nach Beschußfassung durch die Stadtvertretung vom 12. Juni 1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Straßennamenschilder**

- (1) Alle Straßen, Wege, Plätze in der Stadt Barmstedt, die durch Beschuß der Vertretungskörperschaft einen Namen erhalten haben, werden durch Straßennamenschilder gekennzeichnet. Die Beschaffung der Straßennamenschilder, deren Anbringung und Unterhaltung erfolgt durch die Stadt. Art und Beschaffenheit der Schilder richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der hierzu erforderlichen Vorrichtungen auf dem Grundstück zu dulden.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung erwächst den Eigentümern und Besitzern hieraus nicht. Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Barmstedt auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2**Hausnummernschilder**

- (1) Jedes Haus in der Stadt Barmstedt ist mit einem stets lesbaren Hausnummernschild zu versehen. Das Hausnummernschild muß das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (2) Die Hausnummern werden von der Stadt Barmstedt festgesetzt. Die Stadt kann eine Umnummerierung vornehmen.
- (3) Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder obliegt den Grundstückseigentümern. Das gilt auch bei Umnummerierungen.
- (4) Die Hausnummern müssen aus wetterbeständigem Material, mindestens 10 cm hoch und gut lesbar sein.
- (5) Die Schilder sind in der Regel neben dem Eingang in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen; bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückeingang. Bei mehr als 10 m tiefen Vorgärten sind die Schilder neben dem Grundstückeingang sichtbar anzubringen.
- (6) Bei Häusern mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (7) In Zweifelsfällen bestimmt die örtliche Ordnungsbehörde, wo das Hausnummernschild anzubringen ist.

§ 3**Ausnahmeregelung**

Auf Anfrage kann der Magistrat/Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4**Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- 1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Barmstedt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).
- (3) Im übrigen gelten für Zuwiderhandlungen die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetz für Schl.-H. (LVwG) über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (§§ 194 ff. LVwG).

§ 5***Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplanes und zur Bereitstellung von Versorgungsleistungen während der Bauzeit an die Stadtwerke Barmstedt weitergegeben.
Des weiteren ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an das Steueramt zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Stadt ermächtigt, die Daten zur Erstellung von Einsatzplänen an die Freiwillige Feuerwehr zu übermitteln.

§ 6***Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barmstedt den 16. März 1989

Stadt Barmstedt

gez. Behrens

Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 25.3.89

* geändert durch Satzung der Stadt Barmstedt zur Verarbeitung personenbezogener Daten v. 17.12.1993 (veröffentl. 30.12.93) s.Nr.0.2.3